

Innovationsförderung in der Land- und Ernährungswirtschaft

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Mit der Förderung soll der Zugang zu Forschung und Entwicklung erleichtert werden, um den Wissens- und Technologietransfer, die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die Land- und Ernährungswirtschaft soll durch die Förderung die Chance erhalten, das vorhandene Forschungs- und Entwicklungspotential unmittelbar in die Entwicklung und Einführung innovativer Produkte, Verfahren und Technologien einzubinden.

Die Ziele und Indikatoren der Förderrichtlinie sind in Ziffer 5.3.1.2.4 FILET/Code 124 formuliert.

1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt im Rahmen der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) von 2007 – 2013, genehmigt durch die Europäische Kommission am 27. November 2007, auf der Grundlage der

- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

- Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 vom 15.12.2006 (ABl. EU Nr. L 368, S. 15) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO 1698/2005 (ELER-VO),

- Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 vom 07.12.2006 (ABl. EU Nr. L 368, S. 74) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO 1698/2005 (ELER-VO),

- Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21.06.2005 (ABl. EU Nr. L 209, S. 1) des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik mit den jeweils geltenden Durchführungsverordnungen,

- §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie §§ 48, 49, 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften und des Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,

Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit von Landwirten, Verarbeitern und wissenschaftlichen Institutionen zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionen, Sach- bzw. Personalausgaben im Rahmen der Zusammenarbeit von Unternehmen der Land- und/oder Ernährungswirtschaft mit wissenschaftlichen Insti-

tuten. Die Investitionen betreffen solche im Vorfeld der kommerziellen Nutzung zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien. Es werden Kooperationen zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gefördert.

Die Förderung erfolgt für:

- a) die Entwicklung neuer Produkte einschließlich der hierzu erforderlichen vorbereitenden Tätigkeiten, wie z. B. Design sowie die Markterprobung auf Testmärkten zur Feststellung der Marktreife;
- b) die Entwicklung neuer Verfahren und Konzepte in der Land- und/oder Ernährungswirtschaft einschließlich der Erprobung dieser Verfahren unter Praxisbedingungen, z. B. Pilotprojekte zur Einhaltung von neuen Zertifizierungsanforderungen aus den Bereichen Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz;
- c) die Entwicklung neuer Technologien zur Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich prototypischer Anwendungen.

2.2 Die Förderung bezieht sich auf nachfolgend aufgeführte Sektoren:

- a) Vieh und Fleisch;
- b) Eier und Geflügel;
- c) Milch;
- d) andere tierische Erzeugnisse;
- e) Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte;
- f) Kartoffeln;
- g) Obst und Gemüse;
- h) nachwachsende Rohstoffe;
- i) ökologische Erzeugnisse;
- j) Heil- und Gewürzpflanzen;
- k) Saat- und Pflanzgut;
- l) andere pflanzliche Erzeugnisse

und schließt die Zucht von Pflanzen und Tieren sowie die Tierkörperbeseitigung ein.

2.3 Förderfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- a) Personalausgaben (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind); anerkannt werden nur zusätzliche Personalkosten, die aus dem Vorhaben resultieren;
- b) Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben genutzt, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung (Abschreibung) während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
- c) Ausgaben für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich der marktüblichen Kosten für Forschung, technische Kenntnisse und Patente, die aus Fremdquellen hinzu erworben werden, oder für deren Nutzung Lizenzen erworben werden, vorausgesetzt der Erwerb der Rechte geschieht nach handelsüblichen Regeln und ohne unerlaubte Absprache, diese Kosten sind höchstens bis zu einem Anteil von 70 % der beihilfefähigen Gesamtkosten des Vorhabens beihilfefähig;
- d) allgemeine Ausgaben, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;

e) sonstige Ausgaben (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen;

f) technische Durchführbarkeitsstudien.

Alle Ausgaben müssen dem Vorhaben eindeutig und ausschließlich zuordenbar sein. Der Nachweis ist durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen.

2.4 Nicht förderfähig sind folgende Investitionen:

- Leasing von Ausrüstungen;
- eingebrachte Maschinen und Anlagen;
- Immobilien.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Kooperationen von Unternehmen der Land- oder Ernährungswirtschaft oder von solchen mit Dritten im Sinne wissenschaftlicher Institute oder Forschungseinrichtungen, wenn die Mehrzahl der beteiligten Unternehmen einen Betriebsitz im Freistaat Thüringen hat (Anlage 1). Die an diesen Kooperationen Beteiligten sind natürliche oder juristische Personen, die auf der Grundlage einer konkreten und nachzuweisenden Projektvereinbarung zwischen diesen gemäß Punkt 4.1 zusammenarbeiten.

3.2 Antragsteller können Unternehmen der Landwirtschaft oder der Ernährungswirtschaft mit Betriebsstätte in Thüringen sein. Die Unternehmen der Ernährungswirtschaft müssen die Voraussetzungen entsprechend Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) vom 06.08.2008 (ABl. EU Nr. L 214, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung an ein Kleinst-, kleines bzw. mittleres Unternehmen (KMU) erfüllen.

Unternehmen, welche die Voraussetzungen an ein KMU nicht erfüllen, aber

- weniger als 750 Beschäftigte haben

oder

- einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, und damit als Zwischenbetrieb im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gelten, können ebenfalls gefördert werden.

Das antragstellende Unternehmen ist im Förderantrag zu benennen.

3.3 Nach Gemeinschaftsrecht anerkannte Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.4 Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten dürfen nicht gefördert werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Projektvereinbarung

Die Kooperationspartner schließen eine Projektvereinbarung, in welcher die Rechte und Pflichten der Beteiligten geregelt sind und das Kooperationsziel festgehalten ist.

Die Notwendigkeit der Kooperation ist zu begründen. Die Projektskizze (Anlage 2) ist zum Bestandteil der Vereinbarung zu machen.

4.2 Die Projektvereinbarung gilt mindestens für den Zeitraum des Projektes.

4.3 Die Förderung ist grundsätzlich auf Anhang I – Erzeugnisse gemäß Artikel 32 EG-Vertrag begrenzt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 **Zuwendungsart:** Projektförderung

5.2 **Finanzierungsart:** Anteilfinanzierung

5.3 **Form der Zuwendung:** nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4 **Zuwendungsfähige Ausgaben:** sind Aufwendungen nach Nr. 2.3 a) – f)

5.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- für Grundlagenforschung, industrielle Forschung und technische Durchführbarkeitsstudien bis zu 60 %;

- für vorwettbewerbliche Entwicklung bis zu 35 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 500.000 Euro je Projekt.

Die Förderung der Grundlagenforschung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in Verbindung mit Projekten industrieller Forschung oder vorwettbewerblicher Entwicklung möglich.

(Begriffsdefinitionen: Anlage 3)

5.6 Zuwendungszeitraum

Die Projektförderung ist auf einen Zeitraum von 3 Jahren begrenzt.

5.7 Bagatellgrenze

Von einer Förderung unter 5.000 Euro ist grundsätzlich abzu-sehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Ausrüstungen vor Ablauf der Projektlaufzeit veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Nach Ablauf der Projektlaufzeit kann der Zuwendungsempfänger darüber frei verfügen.

6.2 Die gleichzeitige Förderung nach dieser Förderrichtlinie für Vorhaben, die im Rahmen anderer Richtlinien gefördert werden, ist ausgeschlossen. Eine Kumulierung mit Beihilfen anderer Europäischer Fonds ist nicht möglich.

6.3 Publizität

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten.

6.4 Kontrolle, Kürzungen und Ausschlüsse

6.4.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen eingehalten wurden, sowie Ex-post-Kontrollen bei investitionsbezogenen Vorhaben. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in der aktuell geltenden Fassung Anwendung.

6.4.2 Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die

Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen und Ausschlüssen der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006. Es gelten die Normen in der aktuell geltenden Fassung.

6.5 Strafrechtliche Vorschriften

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes (insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

6.6 Zur Antragstellung und als Grundlage für die Bewilligung ist eine Aufstellung der Ausgaben vorzulegen, die der Bewilligungsbehörde die Zuordnung der zu fördernden Ausgaben zum Vorhaben ermöglicht.

6.7 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

6.8 Die in den Merkblättern der Bewilligungsbehörde getroffenen Festlegungen sind durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.

7 Verfahren

Im Verwaltungs- und Kontrollverfahren, insbesondere zur Antragsprüfung, Bewilligung und Abwicklung der einzelnen Projekte sind die Bestimmungen zur Durchführung des ELER, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 anzuwenden.

7.1 Antragsverfahren

Das Verfahren ist zweistufig und gliedert sich in die Vorlage

- a) der Projektskizze und
- b) des Förderantrages.

7.1.1 Projektskizze

Zunächst ist eine Projektskizze an die

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Naumburger Straße 98
07743 Jena

einzureichen.

Projektbewertung und -auswahl

Auf der Grundlage der vorgelegten Projektskizzen erfolgt unter Anwendung der Auswahlkriterien eine Projektbewertung. Das Ergebnis der Bewertung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Die Bewertung schließt ab mit

- a) einer Aufforderung zum Einreichen des Förderantrages (positiv) oder

- b) einer Aufforderung zur Überarbeitung der Projektskizze (negativ).

Aus der Vorlage von Projektskizzen kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

7.1.2 Vorlage des Förderantrags

In der zweiten Verfahrensstufe reichen die Antragsteller der ausgewählten Projektskizzen einen schriftlichen, formgebundenen Projektantrag an die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Jena, ein.

Mit diesem Antrag ist eine Erklärung des Antragstellers über die Kenntnis der Bestimmungen über die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen abzugeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Jena.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ihr obliegt auch die Antragsannahme, die Prüfung auf Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns, die Antragsprüfung und Bewilligung, gegebenenfalls der Widerruf oder die Rücknahme des Bescheides sowie die Kontrolle der Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Bescheid. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann vom Antragsteller kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung abgeleitet werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft einzureichen. Die Anweisung des Zuschusses erfolgt durch die Zahlstelle.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft zu erbringen. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages vorzulegen.

7.4.2 Alle vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege, die im Rahmen der Verwaltungskontrolle als Ausgabennachweis anerkannt wurden, sind durch die Bewilligungsbehörde so zu kennzeichnen, dass eindeutig zu ersehen ist, dass diese Belege durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt oder eine nachgeordnete Behörde gefördert wurden.

7.4.3 Der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft obliegt die Prüfung der Verwendung, die Kontrolle der Zweckbindung und eventueller Auflagen des Zuwendungsbescheides im Zeitraum der Zweckbindung sowie die gegebenenfalls erforderliche Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung zuviel gewährter Zuwendungen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme bzw. den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung zuviel gewährter Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23,44 LHO sowie die §§ 48, 49 und 49 a des ThürVwVfG, soweit nicht in den einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen und in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

7.7 Transparenz

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu veröffentlichen. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Zu veröffentlichen sind die Namen einschließlich der Vornamen bzw. die Namen der juristischen Personen oder Vereinigungen, die jeweiligen Wohnorte oder Sitze sowie die erhaltenen Förderbeträge. Die Informationen sind zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an der Öffentlichkeit zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Das Informationsblatt zur Transparenz wird dem Antragsteller mit dem Antrag übergeben.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Dr. Volker Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt, 15.06.2009
Az.: 36-92166-01/1-61849/09
ThürStAnz Nr. 29/2009 S. 1263 – 1267

Anlage 1

Merkblatt für Antragsteller von Kooperationsprojekten

Kooperationsprojekte entstehen, wenn mindestens zwei Kooperationspartner (Unternehmen oder Forschungseinrichtungen) projektbezogen zusammenarbeiten. Auftragnehmer, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten, sind keine Kooperationspartner.

Vor der Förderentscheidung über ein Kooperationsprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Kooperationspartner nachgewiesen werden, die folgende Informationen zu enthalten hat:

- Kooperationspartner,
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Kooperationskoordinator,
- Zuwendungsempfänger.

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche Projektvereinbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben ist.

Die Projektvereinbarung soll Regelungen zu Rechten und Pflichten sowie zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Kooperationspartnern enthalten.

In die Projektvereinbarung ist eine Klausel aufzunehmen, dass Unternehmen für die Erfindungs- oder Patentanteile, die auf den Arbeiten einer Forschungseinrichtung beruhen, ein marktübliches Entgelt zahlen.

Die Projektvereinbarung gilt mindestens für den Zeitraum der Projektdauer.

Anlage 2

Empfehlungen zur Gliederung der Projektskizze und Bewertungskriterien für die Projektskizze

Die Projektskizze sollte folgende Angaben enthalten:

1. Thema und Zielsetzung des Kooperationsvorhabens;
2. Stand der Wissenschaft und Technik, Neuheit des Lösungsansatzes, ggf. Patentlage;
3. Marktpotential, Marktumfeld, wirtschaftliche und wissenschaftliche Konkurrenzsituation;
4. detaillierter Arbeitsplan, Arbeitspakete der Kooperationspartner;
5. Kostenplan;
6. Verwertungsplan (wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Erfolgsaussichten, Nutzungsmöglichkeiten);
7. Kurzdarstellung der beantragenden Unternehmen;
8. Darstellung des aufzubringenden Eigenanteils sowie
9. Beitrag des Vorhabens zur Gesamtstrategie der Unternehmen.

Den Antragstellern steht es frei, dem oben vorgegebenen Umfang weitere Punkte anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung der Projektskizze von Bedeutung sind.

Zur Bewertung der Projektskizzen werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- wissenschaftlich-technische Qualität des Konzeptes;
- Neuheit, Originalität und Kohärenz der Forschungsansätze sowie deren klare Fokussierung auf die jeweiligen Kernkompetenzen der beteiligten Partner;
- Kommerzialisierungsperspektive, Markt, Umsatz- und Beschäftigungspotentiale;
- Beitrag des Projektes zur zukünftigen Positionierung der Unternehmen am Markt;
- Forschungs-, Entwicklungs- und Management-Kompetenz der Beteiligten;
- Nutzen, Qualität, Umfang und Intensität der geplanten Zusammenarbeit;
- Plausibilität der Finanzplanung inkl. Finanzierung der Eigenanteile;
- Risikobewertung für die Umsetzung und Anwendbarkeit.

Anlage 2 a

Anlage 3

Feststellungsvermerk zur Prüfung der eingereichten Projektskizzen

1. Kriterienbewertung (je Kriterium können max. 5 Punkte vergeben werden, d. h. die maximal mögliche Gesamtsumme beträgt 50 Punkte)

Kriterium	Bewer- tung	Wich- tung	Einzel- wert
wissenschaftlich-technische Qualität des Konzeptes		1	
Neuheit und Originalität des Forschungsansatzes		1	
Kommerzialisierungsperspektive		2	
Beitrag zur zukünftigen Marktpositionierung des Antragstellers		1	
FuE- sowie Managementkompetenz der Beteiligten		1	
Nutzen und Qualität der geplanten Zusammenarbeit		1	
Plausibilität der Finanzplanung inkl. Finanzierung der Eigenanteile		1	
Risikobewertung für Umsetzbarkeit		2	
Summe		1	

2. Beurteilung

Punktzahl 16 – 50 Projektskizze entspricht den Anforderungen, Förderantrag kann formgebunden gestellt werden

Punktzahl 0 – 15 Projektskizze entspricht nicht den Anforderungen, wird zur Überarbeitung zurückgewiesen

Bemerkungen:

Datum: Unterschrift:

Begriffsdefinitionen:

„Grundlagenforschung“:

Forschungstätigkeit zur Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht auf industrielle oder kommerzielle Ziele ausgerichtet ist; Grundlagenforschung bedeutet die Bereitstellung, Aufbereitung bzw. Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die für die Projektbearbeitung gemäß Ziffer 2.1 a) – c) erforderlich sind und in diese Projekte direkt einfließen.¹

„Industrielle Forschung“:

Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, diese zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.¹

„Vorwettbewerbliche Entwicklung“:

Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einem Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptuelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.²

„Technische Durchführbarkeitsstudien“:

Dabei handelt es sich um Vorstudien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit industrieller Forschungstätigkeiten oder für vorwettbewerbliche Entwicklungstätigkeiten.¹

¹ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Mitteilung der Kommission, ABI. EU Nr. C 323 vom 30.12.2006, S. 1 ff.)

² Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Mitteilung der Kommission, ABI. EU Nr. C 45 vom 17.02.1996, Anhang I, S. 15)